

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich sämtliche im Zusammenhang mit der Beauftragung zugänglich gemachte Informationen wie z.B. Kostenvorschläge, Preisgestaltungen u.ä. sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefristet geheimzuhalten, d.h. sie insbesondere nicht aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.

Der Anbieter ist berechtigt, die Firma und das Firmenlogo des Kunden, bzw. den Namen und das Logo der Einrichtung zu Werbezwecken und im Rahmen individueller Angebotsunterlagen als Befähigungsnachweis zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde eine natürliche Person ist oder ihm eine Verwendung seines Namens unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers nicht zuzumuten ist.

Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt werden

### AGB für Reparaturaufträge

#### 1. Auftragsformular

In einem Auftragsformular werden die zu erbringenden Leistungen und der Fertigstellungstermin angegeben. Soll es sich bei dem Fertigstellungstermin um einen verbindlichen Termin handeln, so ist dies überdies anzugeben. Der Kunden ist eine Mehrfertigung des Auftragsformulars auszuhändigen.  
Kostenvorschlag

Preisangaben im Auftragsformular sind unverbindlich. Will der Kunde eine verbindliche Angabe des Preises, hat er beim Auftragnehmer einen schriftlichen Kostenvorschlag anzufordern. Der Anbieter ist an seinen Kostenvorschlag einen Monat gebunden. Leistungen, die der Kunde für den Anbieter zur Erstellung des Kostenvorschlags erbringt, können nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvorschlags die Arbeit in Auftrag gegeben, werden die in Rechnung gestellten Kosten für den Kostenvorschlag auf die Reparaturrechnung angerechnet. Die im Kostenvorschlag ausgewiesenen Kosten dürfen nur dann überschritten werden, wenn sich bei der Durchführung der Reparatur Erschwernisse herausstellen und der Kunde der Kostenüberschreitung zustimmt. War die Kostenüberschreitung für den Anbieter nicht vorhersehbar, so ist er bei mangelnder Zustimmung des Kunden zum Rücktritt berechtigt.

#### 2. Verzug des Anbieters

Der Anbieter ist verpflichtet, verbindliche Fertigstellungstermine einzuhalten. Dies gilt nicht, soweit durch eine Änderung oder Erweiterung der Arbeiten durch den Kunden veränderte Verhältnisse herbeigeführt werden. In diesem Fall hat der Anbieter einen neuen Fertigstellungstermin zu benennen.

Gleiches gilt bei einer Verzögerung in Folge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, die der Anbieter nicht verschuldet hat.

In den vorgenannten Fällen besteht keine Verpflichtung des Anbieters zum Schadensersatz. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Verzugsregelungen unberührt.

#### 3. Abnahme

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde den Reparaturgegenstand spätestens eine Woche nach Fertigstellung beim Anbieter abzuholen. Für den Fall der Nichtabholung gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen zur nicht durchgeführten Abnahme.

Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, steht dem Anbieter ein Anspruch für die Aufbewahrung der reparierten Sache zu.

### AGB für die Lieferung neuer Verbrauchsgüter

#### 1. Abschluss des Vertrages

Der Kunde ist bei nicht vorrätiger Ware an die Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt mit Ablauf dieser Frist zustande, es sei denn, der Anbieter hat das Vertragsangebot vorher schriftlich abgelehnt.

Der Vertrag kommt vor Ablauf der Frist zustande, wenn der Anbieter vor Ablauf der Frist liefert, das Angebot gegenzeichnet, die Annahme des Angebots schriftlich bestätigt oder Anzahlungen annimmt.

#### 2. Änderungen der bestellten Ware

Der Anbieter hat bei nicht vorrätiger Ware nach Katalog zu liefern. Die Waren müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Handelsübliche und zumutbare geringfügige Abweichungen in der Farbe oder in den Maßen stellen keinen Mangel dar.

#### 3. Preis

Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen, insbesondere die Lieferung zum Käufer und die Montage beim Käufer sind in dem Preis nicht enthalten.

Soll die Ware montiert werden, schafft der Kunde bis zu den vereinbarten Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die den Anbieter in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen.

#### 4. Verlängerungen der Lieferfrist

Kann der Anbieter die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat er den Kunden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

#### 4. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist mit Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig, wenn die Leistung abgenommen ist. Wirkt der Kunde bei der Abnahme nicht mit, tritt Fälligkeit eine Woche nach Übersendung der Rechnung ein.

#### 5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

#### 6. Vorauszahlung

Der Anbieter kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn er für zu beschaffende Ersatzteile Aufwendungen zu tätigen hat.

#### 7. Pfandrecht des Anbieters

Neben dem gesetzlichen Pfandrecht steht dem Anbieter auch ein vertragliches Pfandrecht an den in Besitz genommenen Reparaturgegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht wird erweitert auf Forderungen aus früher durchgeführten Reparaturleistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.

#### 8. Sachmängel

Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstandes. Ist der Kunde Kaufmann, der den Reparaturauftrag in dieser Eigenschaft erteilt hat, verjähren Sachmängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung. Unberührt bleiben Ansprüche des Kunden aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, dort gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 9. Haftung

Ist der Anbieter zum Schadensersatz verpflichtet, tritt diese Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nur ein, wenn Leben, Körper oder Gesundheit oder vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist Ersatz für alle Schäden geschuldet.

#### 10. Eigentumsvorbehalt

Eingebaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Reparaturpreises Eigentum des Anbieters, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile der reparierten Sache geworden sind.

Vom Anbieter nicht zu vertretende Störungen in seinem Geschäftsbetrieb oder bei Vorlieferanten verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Störung. Der Kunde ist in solchen Fällen zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er die vereinbarten Leistungen nach Ablauf der Lieferfrist annimmt, eine angemessene Nachfrist setzt und auch die angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Anbieters.

#### 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Sache auf den Käufer über.

#### 7. Mängelansprüche

Dem Kunden stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf solche Schäden, die vom Kunden zu vertreten sind, z.B. Schäden, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Temperatur- und Witterungseinflüsse entstanden sind.

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand sowie der Erfüllungsort richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.